

§ 13 ZensG 2021 — Erhebungsmerkmale und Hilfsmerkmale der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis

Zensusgesetz 2022

Stand: 10.12.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Erhebungsmerkmale sind:

1. Wohnungsstatus,
2. Geschlecht,
3. Staatsangehörigkeiten,
4. Monat und Jahr der Geburt,
5. Familienstand,
6. nichteheliche Lebensgemeinschaften,
7. für Personen, die nach dem 31. Dezember 1955 nach Deutschland zugezogen sind: Jahr der Ankunft in Deutschland,
8. Anzahl der Personen im Haushalt,
9. Geburtsstaat,
10. Erwerbsstatus in der Woche des Zensusstichtags,
11. Hauptstatus in der Woche des Zensusstichtags,
12. Stellung im Beruf,
13. ausgeübter Beruf,
14. Wirtschaftszweig des Betriebs,
15. Anschrift des Betriebs, nur Postleitzahl und Gemeinde,
16. höchster allgemeiner Schulabschluss,
17. höchster beruflicher Bildungsabschluss,
18. aktueller Schulbesuch.

(2) Hilfsmerkmale sind:

1. Familienname und Vornamen,
2. Anschrift der Wohnung und Lage der Wohnung im Gebäude,
3. Tag der Geburt ohne Monats- und Jahresangabe,
4. Kontaktdaten der Auskunftspflichtigen oder einer anderen für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

Zitiervorschlag: § 13 ZensG 2021

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ZensG%202021/13>